

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-292-10 4.2-schu 28.07.2011 Fachbereich Bau Axel Schulz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
11.11.2010 Hauptausschuss						
23.11.2010 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch						
29.11.2010 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow						
01.12.2010 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz						
02.12.2010 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
27.01.2011 Sozialausschuss						
31.01.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow						
03.02.2011 Hauptausschuss						
07.02.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten						
24.02.2011 Sozialausschuss						
16.03.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf						
17.03.2011 Hauptausschuss						
31.03.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch						
07.04.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
03.05.2011 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow						
19.05.2011 Hauptausschuss						
16.06.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
18.08.2011 Hauptausschuss						
08.09.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald						

Beschluss:

Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 Nr. 12, S.202, 207), Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, Nr. 12, S. 262), Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl.I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBI.I S. 2827) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl.I/01 S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl.I/03, Nr. 16, S. 298, 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsgebiete
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Säрге und Urnen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabung und Umbettung

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaft
- § 18 Ehrengabstätten
- § 19 Nutzungsberechtigte
- § 20 Ablauf und Beendigung des Nutzungsrechtes

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung

VI. Herrichtung, Pflege und Beräumung der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Herrichtung und Bepflanzung
- § 28 Vernachlässigung
- § 29 Beräumung

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

- § 30 Friedhofshallen
- § 31 Leichenhalle und Schauraum
- § 32 Trauerfeier

VIII. Gebühren und Schlussvorschriften

- § 33 Gebührenpflicht
- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 [Verfahren](#) über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 37 [Genehmigungsfiktion](#)
- § 38 [Ordnungswidrigkeiten](#)
- § 39 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald mit seinen Orts- und Gemeindeteilen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- Vetschauer Hauptfriedhof
- die Friedhöfe Göritz, Koßwig, Laasow, Briesen, Tornitz, Wüstenhain, Missen, Jeshchen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen werden gemeinsam als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Vetschau/Spreewald betrieben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich seiner Orts- und Gemeindeteile

waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen darf nur erfolgen, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

§ 3 Bestattungsgebiete

- (1) Der Vetschauer Hauptfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in der Stadt Vetschau/Spreewald hatten.
- (2) Personen, die bei Ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in einem Orts- oder Gemeindeteil der Stadt Vetschau/Spreewald hatten, sind auf dem Friedhof des dem letzten Hauptwohnsitz entsprechenden Orts- oder Gemeindeteiles zu bestatten.
- (3) Sofern Personen bei Ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte auf einem bestimmten Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald besaßen, können sie abweichend von Absatz 1 bis 2 auch dort bestattet werden.
- (4) Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Vetschau/Spreewald für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht vollständig ausgeübt worden sind, werden auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil bzw. Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (2) Soll der Friedhof nach der Schließung ganz oder teilweise die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verlieren und einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung des Landrates.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind in diesem Fall für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (4) Schließung und Aufhebung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald sind innerhalb der nachfolgenden Zeiten, jedoch maximal bis Einbruch der Dunkelheit, für Besucher geöffnet:

April - September	7.00 - 21.00 Uhr
Oktober - März	8.00 - 16.00 Uhr
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Hierauf wird durch ein Hinweisschild am Friedhofseingang hingewiesen.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 10 Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Es ist verboten:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf dem Friedhofsgelände zu parken, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Transportkarren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge mit schriftlicher Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung
- auf dem Friedhofsgelände Fahrrad zu fahren
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge aller Art durchzuführen
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben sowie das Verteilen von Druckschriften oder die Durchführung von Sammlungen
- an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung/Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren
- die Friedhöfe, deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen und Rasenflächen zu betreten oder zu befahren
- Bodenmassen für die Anlage/Unterhaltung von Grabstätten dem Friedhofsgelände oder dort gelagerten Vorräten zu entnehmen
- Friedhofsabfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- zu spielen und zu lärmern
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

(4) Für Personen mit Schwerbehindertenausweis kann auf schriftlichen Antrag eine Sondergenehmigung durch Ausstellung einer Berechtigungskarte zum Befahren des Vetschauer Hauptfriedhofes mit dem PKW erteilt werden. Der bei der Friedhofsverwaltung zu stellende Antrag muss eine Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite) sowie Angaben zum genutzten Fahrzeug (incl. Kennzeichen) und zur Grabstätte die erreicht werden soll enthalten.

Durch die Friedhofsverwaltung werden die Zeiten für die mögliche Befahrung des Friedhofes (montags bis freitags) festgelegt.

§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer, die mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasst sind, bedürfen für die entsprechenden Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, diese ist ständig mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie vom Friedhofpersonal erteilte Anordnungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden. Jeweils zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen bis 15.00 Uhr, sind die Arbeiten abzuschließen. Ausnahmen hierzu können auf schriftlichen Antrag an sechs Werktagen vor Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allerheiligen und Totensonntag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. In der Nähe der Friedhofshalle und von Bestattungen sind die Arbeiten für die Dauer der Trauerfeier bzw. Bestattung einzustellen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert und nicht gereinigt werden.

(6) Die Genehmigung kann durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder der Dienstleistungserbringer trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Vetschau/Spreewald und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen sind im Rahmen der Sprechzeiten bei der Friedhofsverwaltung durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 9.00 Uhr [Beginn Trauerfeier] bis 15.30 Uhr [Auflegen der Trauerfloristik als Abschluss] möglich. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

(3) Jede Leiche muss eingesargt sein und die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Rechtzeitig, spätestens einen Arbeitstag vor dem Bestattungstermin, sind bei Erdbestattungen die standesamtliche Bestattungsbescheinigung und bei Feuerbestattungen die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist außerdem das Nutzungsrecht oder das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen, im Bestattungsfall des Nutzungsberechtigten muss die Nachfolge im Nutzungsrecht geklärt sein. Ohne Vorliegen dieser Bescheinigungen bzw. Nachweise darf die Bestattung nicht erfolgen.

(5) Bei Urnen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Bestattungspflichtigen, die Urne in der Urnengemeinschaft auf dem städtischen Hauptfriedhof beizusetzen.

§ 9 Grabherstellung

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber, einschließlich notwendiger Vorarbeiten, ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Nach besonderen Vereinbarungen kann das Bestattungsunternehmen die Grabherstellung übernehmen. Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne, das Schließen des Grabes und Auflegen der Trauerfloristik sind durch das vom Antragsteller mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen zu realisieren.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, ist der Antragsteller der Bestattung verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Grabherstellung selbst und auf eigene Kosten dafür sorgen dass

- vorhandene Bepflanzung sowie Grabfassungen bzw. Grabstätteneinrichtungen u. ä., die das Ausheben des Grabes behindern,
- bei Erdbestattungen außerdem das vorhandene Grabmal, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden,

vorübergehend entfernt und bei Bedarf eingelagert werden. Kommt der Antragsteller der Bestattung dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nach und müssen die benannten Bestandteile der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, so ist er verpflichtet die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(4) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben vorübergehende Veränderungen auf ihren Grabstätten, die zwecks Grabherstellung notwendig sind, zu dulden.

§ 10 Säрге und Urnen

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, insbesondere die Verwendung von Metallsärgen sowie von Holzsärgen mit Metalleinsatz ist untersagt.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2.05 m lang, 0.65 m hoch und im Mittelmaß 0.65 m breit sein.

(3) Urnen einschließlich Schmuckurnen dürfen höchstens 30 cm hoch und im Durchmesser 25 cm breit sein.

(4) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге oder Urnen erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig bei Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre und für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Die Erteilung der Genehmigung kann nur auf schriftlichen hinreichend begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten der Grabstätte erfolgen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, je nach Lage des Einzelfalles, die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen weiterer Personen abhängig zu machen.
- (3) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung/Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen müssen durch einen vom Antragsteller beauftragten Bestatter ausgeführt werden und bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung/Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen dadurch entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald und werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls abgegeben. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Vergabe der Grabstätten, sie ist befugt Entscheidungen über die Anlage, Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern mit den verschiedenen Grabstättenarten als auch bezüglich der Wiederbelegung aufgelöster Grabstätten zu treffen.
- (3) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder dass die Umgebung in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. Grabstätten grenzen in der Reihe direkt aneinander, es besteht kein Anspruch auf Abstandsflächen.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beginnt mit erstmaliger Inanspruchnahme der Grabstätte durch eine Bestattung. Als Nachweis des Nutzungsrechtes dient der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Bescheid. Der Inhaber des Bescheides im Original gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (5) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - Ehrengabstätten
- (6) Die Größe der einzelnen Grabstättenarten ist nachfolgend näher bestimmt. Die eigenmächtige Veränderung der Grabstättengröße durch den Nutzungsberechtigten oder Dritte ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Einzelfällen veränderte Maße der zur Nutzung überlassenen Grabstättenfläche festzulegen.

§ 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit entspricht der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden, Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

- (3) Reihengrabstätten werden vergeben als:
- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - auf dem Vetschauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,60 m x 0,80 m,
 - auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,60 m x 0,80 m,
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen mit einer Grabstättengröße von 2,60m x 1,30 m.

§ 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte wieder erworben werden.
- (2) Wahlgrabstätten werden auf allen Friedhöfen vergeben als
- einstellige Wahlgrabstätte mit einer Grabstättengröße von 2,60 m x 1,30 m,
 - zweistellige Wahlgrabstätte mit einer Grabstättengröße von 2,60 m x 2,60 m,
- (3) Wahlgrabstätten werden zusätzlich auf dem Friedhof Vetschau vergeben als
- zweistellige Historische Wahlgrabstätte (mit Zierzaun) mit einer Grabstättengröße von 3,80 m x 2,60 m,
 - einstellige Rasenwahlgrabstätten (Erdbestattungen) mit einer Grabstättengröße von 2,60 m x 1,30 m.
- (4) Je Grabstelle darf nur eine Erdbestattung erfolgen, Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.
- (5) In Wahlgrabstätten, die bereits ganz oder teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, kann auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zusätzlich 1 Urnenbestattung pro Grab erfolgen. Auf Rasenwahlgrabstätten kann auf Antrag eine Urnenbestattung vorgenommen werden. Rasenwahlgrabstätten können nur mit 1 Erdbestattung oder 1 Urnenbeisetzung belegt werden.**
- (6) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte hinzu erworben wird.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnen werden auf den städtischen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Die Aushändigung der Urne an Bestattungspflichtige oder Angehörige des eingäscherten Verstorbenen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Urnengrabstätten werden auf allen Friedhöfen vergeben als:
- a) Urnenreihengrabstätten (zur Beisetzung einer Urne), Nutzungszeit 20 Jahre
 - b) Zweistellige und vierstellige Urnenwahlgrabstätten, Nutzungszeit 25 Jahre
 - auf dem Vetschauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m,
 - auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile (nur vierstellige) mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m.
- (3) Bei Urnenreihengrabstätten entspricht die Nutzungszeit der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden, das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte hinzu erworben wird.

§ 17 Urnengemeinschaft

- (1) Die Urnengemeinschaft ist eine besondere Grabstättenanlage für Feuerbestattungen, in der eine Vielzahl von Urnen für die Dauer der Ruhezeit bestattet werden. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Vetschauer Hauptfriedhof vorgehalten.
- (2) In der Urnengemeinschaft werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher wird die Anlage von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es ist nicht gestattet die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen. Die Rasenflächen der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten

werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Vetschau/Spreewald. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung dieser Grabanlagen nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

§ 19 Nutzungsberechtigte

(1) Der Antragsteller oder Auftraggeber für den Erwerb einer Grabstätte oder für Bestattungen in vorhandenen Grabstätten wird Nutzungsberechtigter der Grabstätte.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit auf eine andere Einzelperson übertragen werden.

(3) Schon beim Grabstättenenerwerb soll der Nutzungsberechtigte seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird, übertragen. Ist für Grabstätten keine solche Regelung oder kein Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 vorhanden, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Angehörigen eine Einigung darüber herbeiführen, auf wen das Nutzungsrecht übergehen soll. Wird eine Einigung nicht erzielt, geht das Nutzungsrecht in den einzelnen Gruppen jeweils an die oder den Ältesten.

(4) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, auf sich umschreiben zu lassen sowie den ursprünglichen Bescheid im Original an die Friedhofsverwaltung zurück zu geben.

(5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Ablauf und Beendigung des Nutzungsrechtes

(1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald, hingewiesen. Stellt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb der in dem Schreiben bzw. der Bekanntmachung genannten Frist einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb für mindestens ein volles Jahr, endet das Nutzungsrecht durch Zeitablauf.

(2) Das Nutzungsrecht kann außerdem auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf beendet werden

- a) durch Verzicht auf vollständige Ausübung des Nutzungsrechtes. Der Verzicht ist frühestens nach Ende der längsten Ruhezeit der in der Grabstätte Bestatteten möglich. Es erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Grabstättengebühr für den Verichtszeitraum.
- b) durch Rückgabe der vollständig frei gewordenen Grabstätte nach Umbettung.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle baulichen Anlagen, einschließlich Fassungen, müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Grabfeld, die vorhandenen Fluchten und die Friedhofsanlage einfügen. Die Grabstättengrenzen sind entsprechend zu beachten. Es ist nicht gestattet für die Errichtung von baulichen Anlagen vorhandene Wegbegrenzungen zu entfernen oder zu

versetzen. Höhenunterschiede innerhalb des Friedhofsgeländes sind beim Setzen der baulichen Anlagen entsprechend zu berücksichtigen z. B. durch angemessenes Höher-/Tiefersetzen von Grabanlagen gegenüber Nachbargrabstätten.

(2) Auf jeder Grabstätte kann nur ein stehendes oder liegendes Grabmal in Form eines Grabsteines, einer

-tafel, eines -kreuzes oder einer Grabplatte mit Inschrift errichtet werden. Zusätzliche Grabmale jeglicher Art sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Liegende Grabmale dürfen nur ohne Fundament auf Grabstätten gelegt werden und dürfen auch flach angeschrägt sein.

(3) Für die Dauer von maximal einem Jahr nach der Bestattung dürfen naturlasierte Holzkreuze oder -tafeln mit einer Höhe von maximal 1,20 m ab Erdoberfläche als provisorische Grabmale verwendet werden.

(4) Die Errichtung von Grabfassungen ist den örtlichen Gegebenheiten und den umliegenden Grabstätten anzupassen. Die genauen Maße sind vor Ort durch den mit der Errichtung beauftragten Steinmetz bzw. das beauftragte Unternehmen, bei Bedarf zusätzlich nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, zu ermitteln. Bei Errichtung von Fassungen als Grabstättenbegrenzung dürfen keine Teile dieser Fassung außerhalb der Grabstättenmaße liegen, insbesondere Trittstufen dürfen nur nach innen ragen.

(5) Die Errichtung von Zäunen, Mauern oder ähnlichen Anlagen um Grabstätten ist unzulässig.

§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Rasenwahlgrabstätten ist die Errichtung einer Grabstättenfassung nicht möglich. Wege zwischen den Grabreihen sind nicht befestigt (werden nur optisch angedeutet).

(2) Grabmale auf Rasenwahlgrabstätten sind in einer Flucht mit den vorhandenen Grabmalen zu errichten.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, der Austausch und jede Veränderung von Grabmalen darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Die Zustimmung ist bereits vor Anfertigung bzw. Veränderung einzuholen.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Formulars rechtzeitig vom Nutzungsberechtigten über einen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeigneten und zuverlässigen Dienstleistungserbringer bei der Friedhofsverwaltung zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zeichnerischer Grabmalentwurf oder Fotos mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder eingezeichneten Maßen,
- Angaben zum Werkstoff/Material,
- Größenangaben (Breite/Tiefe/Höhe) und Grabmalsart (stehend/liegend)
- Unterschriften des Antragstellers und des Auftragnehmers/Ausführenden

(3) Wird ein Grabmal abweichend vom genehmigten Antrag oder ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung aufgestellt, kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Provisorische Grabmale nach § 21 Abs. 3 und Namenssteine nach § 22 Abs. 3 dieser Satzung sowie die Ergänzung oder Erneuerung der Grabmalsinschrift bei bereits vorhandenen Grabmalen sind nicht zustimmungspflichtig.

(5) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgesetzt oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht noch nicht beendet ist.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

Das Errichten von Grabmalen, Grabfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen der Stadt Vetschau/Spreewald darf nur durch einen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeigneten und zuverlässigen Dienstleistungserbringer ausgeführt werden. Das mit der Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Teil- und Vollabdeckungen beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, die TA Grabmal Ausgabe September 2009 zu beachten und Grabmale und bauliche Anlagen entsprechend so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25 Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, dieser ist für jeden Schaden der durch nicht verkehrssichere Grabmale und bauliche Anlagen entsteht, haftbar.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich nach der Frostperiode, entsprechend den Vorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, die Standsicherheit der Grabmale. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, wird darauf durch einen Aufkleber an der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und ist außerdem für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit verursacht wird. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. das Grabmal niederlegen, Absperrungen) ohne diesen vorab darüber zu informieren.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet diese Gegenstände einen Monat ab Entfernung aufzubewahren. Nach Ablauf des Monats ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gegenstände ersatzlos auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln genügt an Stelle der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald.

VI. Herrichtung, Pflege und Beräumung der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

(1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für den Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Anlage und dauernden Pflege/Instandsetzung der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Beendigung des Nutzungsrechtes.

(2) Grabstätten müssen, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung in einer dem Friedhof angemessenen und würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet sein. Die Grabstättengestaltung ist der Umgebung anzupassen. Auf die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht sollte ganz verzichtet werden.

(3) Durch die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte entstehende Abfälle sind entsprechend der Kompostierfähigkeit zu trennen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern abzulegen. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(4) Für das Auffüllen und Herrichten der Grabstätten nach Erdsenkungen, einschließlich wiederholtes Ausrichten baulicher Anlagen bei Bedarf, ist der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten verantwortlich. Für das Auffüllen kann der Nutzungsberechtigte die Leistungen der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr in Anspruch nehmen.

(5) Die Bepflanzung der Grabstätte darf nicht auf andere Grabstätten ragen, die Wege zwischen den Grabstättenreihen, sonstige öffentliche Wege und Anlagen beeinträchtigen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Herrichtung und Bepflanzung

(1) Für das Abräumen von Trauerfloristik nach der Bestattung sowie bei Erdbestattungsgräbern das Abhügeln ca. 4 Wochen nach der Bestattung ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

(2) Das Pflanzen von Bäumen, baumartigen Sträuchern sowie sonstigen Laub- und Nadelgehölzen, welche eine Höhe von über einem Meter erreichen, ist grundsätzlich untersagt. Die Anpflanzung von Hecken ist nur auf ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie vierstelligen Urnenwahlgrabstätten gestattet. Dabei müssen die Hecken mit entsprechendem Abstand zur Nachbargrabstätte gepflanzt werden und dürfen während der

Nutzungszeit nicht über die Grenzen der Grabstättenfläche ragen sowie nur eine maximale Höhe von **1,50** Meter erreichen.

(3) Bei Rasenwahlgrabstätten ist keine Bepflanzung möglich. Es ist nicht gestattet auf der umgebenden Rasenfläche Pflanzungen oder Gestaltungen jeglicher Art vorzunehmen und Vasen, sonstige Pflanzgefäße oder Gegenstände zu platzieren. Es ist außerdem untersagt, den angrenzenden Rasen auf einer Breite von mehr als 4 cm zu entfernen.

(4) Entspricht die Grabstättenbepflanzung und –gestaltung nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung, ist der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten verpflichtet Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Kommt dieser, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, seiner Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Bepflanzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Eine Aufbewahrungspflicht oder Entschädigung für entfernte Bepflanzung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach ihrem Ermessen herrichten lassen. Ist eine zweite Aufforderung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres erforderlich und wird diese ebenfalls nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen. Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, gemäß den Satzungsbestimmungen zu beräumen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt.

§ 29 Beräumung

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf eigene Kosten die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung oder Entziehung des Nutzungsrechtes zu beräumen. Die Beräumung beinhaltet die vollständige Entfernung der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzung.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (einschließlich der Fundamente) sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist nicht gestattet die baulichen Anlagen auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen oder zu lagern. Vollständig entfernte Grabstättenbepflanzung (einschließlich Wurzeln) kann in den Abfallbehältern auf dem Friedhof abgelegt werden.

(3) Sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabstättenbepflanzung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung oder Entzug des Nutzungsrechtes entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Diese ist dann berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu beräumen. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädigungspflicht für entfernte Gegenstände und Bepflanzung besteht nicht.

(4) Für die Beräumung kann der Nutzungsberechtigte die Leistungen der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr in Anspruch nehmen.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

§ 30 Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshalle auf dem Hauptfriedhof der Stadt Vetschau/Spreewald besteht aus

- a) der Feierhalle zur Abhaltung von Trauer- und Gedenkfeiern,
- b) dem Nebenraum (Wirtschaftsraum),
- c) der Leichenhalle (Kühlhalle mit 2 Kühlvittrinen).

(2) Die Friedhofshallen auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile dienen ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeiern.

§ 31 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle auf dem Vetschauer Hauptfriedhof dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Der Bestatter hat sichtbar am Sargdeckel eine Karte mit Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Bestatter sehen. Eine Aufbahrung zur Abschiednahme am offenen Sarg ist ausschließlich in der Friedhofshalle auf dem Vetschauer Hauptfriedhof **und in Hallen auf den Friedhöfen der Ortsteile** montags bis samstags innerhalb der Zeit von 8.30 Uhr bis 16 Uhr, in den Monaten April bis September bis 18 Uhr, gestattet. Der Sarg ist spätestens dreißig Minuten vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 32 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier kann in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder direkt an der Grabstätte abgehalten werden und sollte in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Sind in Einzelfällen längere Trauerfeiern vorgesehen, ist dies der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten zur Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Grunddekoration in Form von Standleuchtern und Pflanzen für Feierhalle und Urnenabschiedsraum auf dem Vetschauer Hauptfriedhof wird von der Stadt Vetschau/Spreewald vorgehalten und darf nicht entfernt oder verändert werden. Die Aufstellung zusätzlicher Dekoration durch Dritte ist hier nur gestattet, wenn der Antragsteller der Bestattung dies auf eigene Kosten veranlasst.
- (4) Bei Trauerfeiern in Friedhofshallen der Orts- und Gemeindeteile sind vorhandene Ausstattungen zu nutzen. Das Entfernen oder der Austausch vorhandener Ausstattungen sowie die zusätzliche Aufstellung von Dekoration ist hier nur gestattet, wenn der Antragsteller der Bestattung dies auf eigene Kosten veranlasst.
- (5) Durch Dritte aufgestellte Dekoration sowie Ausstattungen und Ausrüstungen sind unverzüglich nach Ende der Trauerfeier wieder vollständig zu entfernen.

VIII. Gebühren und Schlussvorschriften

§ 33 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald erhoben.

§ 34 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen die aus mindestens **3** Grabstellen bestehen und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden waren, werden entsprechend der Grabstellenzahl als Einheit aus ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sinne dieser Satzung behandelt.
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Zierzaun (historische Wahlgrabstelle) werden als zweistellige historische Wahlgrabstelle Zaunstelle behandelt. Bei Dreiergrabstellen mit Zierzaun berechnen sich die Gebühren gem. dem gültigen Gebührentarif x Faktor 1,5 und bei Vierergrabstellen mit Zierzaun gem. dem gültigen Gebührentarif x Faktor 2.
- (3) Vor In-Kraft-Treten dieser Satzung als Urnenwahlgrabstätte erworbene Nutzungsrechte werden in zweistellige Urnenwahlgrabstätten umgewandelt
 - wenn bereits 2 Urnen in dieser Grabstätte beigesetzt sind ab In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 - wenn zukünftig aufgrund des bestehenden Nutzungsrechtes eine zweite Urne in dieser Grabstätte bestattet

wird ab deren Bestattungstermin.

§ 35 Haftung

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Vetschau/Spreewald nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Auf dem Gelände der Friedhöfe der Orts- und Gemeindeteile wird mit Ausnahme zu Bestattungen kein Winterdienst durchgeführt. Der Winterdienst auf dem Vetschauer Hauptfriedhof wird nur auf dem Hauptweg durchgeführt. Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(3) Bodensenkungen sind infolge der Bestattungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt die Stadt Vetschau/Spreewald keine Haftung.

§ 36 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach § 7 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

§ 37 Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach § 7 dieser Satzung Anwendung.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Besucher entgegen § 6 Abs. 3

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Transportkarren, Fahrzeuge mit Sondergenehmigung, befährt,
- auf dem Friedhofsgelände Fahrrad fährt,
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt, sowie Druckschriften anbietet und Sammlungen durchführt,
- An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
- Aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig fotografiert,
- Die Friedhöfe, deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt oder durchbricht und Rasenflächen betritt oder befährt,
- Bodenmassen für die Anlage/Unterhaltung von Grabstätten dem Friedhofsgelände oder dort gelagerten Vorräten entnimmt
- Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- Kinder unbeaufsichtigt lässt, so dass diese spielen und lärmern
- Tiere , ausgenommen Blindenhunde, mitbringt

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten

die Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 12.03.2002,
die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Koßwig vom 05.03.2002,

die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Missen vom 29.04.1998,
die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Ogrosen vom 10.09.2002,
die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Raddusch vom 13.11.2002,
die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Suschow vom 11.09.2002,
(Friedhofsordnungen) außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Gemäß der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Eingliederung der Gemeinden laufen die bisherigen „Satzungen über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinden“ aus und werden nach Beschlussfassung zu dieser vorliegenden Friedhofssatzung durch gemeinsames Ortsrecht ersetzt.

Die Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald regelt somit **einheitlich** für alle im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald liegenden Friedhöfe die Rechte und Pflichten bei der Benutzung dieser Einrichtungen.

Die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 12.03.2002 wurde als Grundlage nicht beibehalten.

Die Friedhofssatzung (ebenso wie die Gebührensatzung mit der Kostenkalkulation) wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Prüfung übergeben. Nach der Prüfung bestehen seitens der Kommunalaufsicht keine Bedenken gegen Form und Inhalt der Friedhofssatzung.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------